

Abschrift

OBERLANDESGERICHT NAUMBURG



BESCHLUSS

1 Ws 504/07 OLG Naumburg
OJs 1/06 GenStA Naumburg

Eingang

09. Jan. 2009

In der Strafsache

gegen

1.

.....
geboren am
wohnhaft:

- Verteidiger: Rechtsanwalt

2.

.....
geboren am
wohnhaft:

- Verteidigerin: Rechtsanwältin

3.

.....
geboren am
wohnhaft:

- Verteidiger:

wegen

Rechtsbeugung

hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Naumburg

am 19. Dezember 2008

durch
den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Krüger,
den Richter am Oberlandesgericht Sternberg und
den Richter am Oberlandesgericht Halves

b e s c h l o s s e n :

Das Begehren des Kazim Görgülü, das Verfahren durch Beschluss in die Lage zurückzusetzen, die vor Erlass der Senatsentscheidung vom 06. Oktober 2008 bestand, wird als unbegründet verworfen.

Die Gegenvorstellung des Kazim Görgülü gegen den vorgenannten Senatsbeschluss wird als unzulässig zurückgewiesen.

Gründe:

Mit Beschluss vom 06. Oktober 2008 hatte der Senat die sofortige Beschwerde der Generalstaatsanwaltschaft gegen den die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnenden Beschluss der 3. Strafkammer des Landgerichts Halle vom 20. Juli 2007 verworfen und daneben festgestellt, dass der Antrag vom 20. August 2007, Kazim Görgülü als Nebenkläger zuzulassen, erledigt ist.

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2008 erhebt Kazim Görgülü „Anhörungsrüge (§ 33 a StPO in Verbindung mit § 359 StPO)“ und begehrt, den Senatsbeschluss vom 06. Oktober 2008 aufzuheben und in der Sache erneut – „antragsgemäß“ - zu entscheiden. Mit Schriftsatz seiner Verfahrensbevollmächtigten, Rechtsanwältin Zeycan, vom 20. August 2007 hatte er u. a. beantragt, die Nebenklage zuzulassen und den Eröffnungsbeschluss zu erlassen.

Das Begehren des Antragstellers ist als Antrag auszulegen, das Verfahren gemäß § 33 a StPO in die Lage zurückzusetzen, die vor Erlass des Senatsbeschlusses vom 06. Oktober 2008 bestand, und auf die zugleich erhobene Gegenvorstellung die Aufhebung des

Nichtzulassungsbeschlusses der 3. Strafkammer des Landgerichts Halle vom 20. Juli 2007 zu beschließen.

Die Gehörsrüge gemäß § 33 a StPO ist zulässig erhoben; sie hat in der Sache aber keinen Erfolg, weil der Senat das rechtliche Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) nicht verletzt hat.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat hierzu Folgendes ausgeführt:

„Die Anhörungsrüge vom „27“.10.2008 (SH „Auskünfte“ Bl. 18ff.) (Anm. d. Senats: Schriftsatz vom 24.10.2008; nunmehr Bl. 143ff. Bd. IV d. A.) erscheint zulässig aber nicht begründet.

§ 33 a StPO vermittelt einem Verfahrensbeteiligten, hier dem Nebenklageberechtigten, keinen Anspruch auf Durchführung eines bestimmten Verfahrensabschnitts, hier des Hauptverfahrens mit der Hauptverhandlung, wenn im Rahmen eines vorgeschalteten Verfahrens, hier des Zwischenverfahrens, die Voraussetzungen abschließend zu prüfen und durch unanfechtbare Entscheidung festzustellen sind; die Zulassung der Nebenklage ist grundsätzlich (vgl. allerdings § 396 Abs. 3 StPO) auf das eröffnete Hauptverfahren beschränkt. Im Rahmen des Prüfungsverfahrens auf Zulassung der Nebenklage bestand für den Antragsteller ausreichend Gelegenheit, den aus seiner Sicht bestehenden hinreichenden Tatverdacht zu begründen und in diesem Zusammenhang – aufgrund der Sperrwirkung – auch zu den Voraussetzungen des § 339 StGB als nicht in den Katalog des § 395 StPO aufgenommene Tatstellung zu nehmen. Inhaltlich rügt der Antragsteller, die von ihm vorgebrachten für eine Eröffnung des Hauptverfahrens sprechenden Umstände seien nicht genügend „verarbeitet“ (vgl. Meyer-Goßner, 51. Aufl., § 34, Rn. 10 [4, Anm. d. Senats]), obgleich der (weitere) Rechtsmittelweg nicht mehr eröffnet und somit der Antrag vom 20.08.2007 aus prozessualen Gründen erledigt ist (s. Tenor Ziffer 2 des beanstandeten Beschlusses vom 06.10.2008).“

Dem ist nichts hinzuzufügen, außer dass dem gegenüber dem Senat mit Schriftsatz der Verfahrensbevollmächtigten des Kazim Görgülü vom 18. Dezember 2007 geäußerten Begehren, ergänzende Akteneinsicht zu erhalten, mit Verfügung des Vorsitzenden vom 20. Dezember 2007 entsprochen worden ist.

Soweit sich der Antragsteller mit den Ausführungen im Schriftsatz seiner Verfahrensbevollmächtigten vom 24. Oktober 2008 inhaltlich gegen die Entscheidung des Senats vom 06. Oktober 2008 wendet, legt der Senat diese zugleich als Gegenvorstellung aus.

Die Gegenvorstellung ist jedoch unzulässig. Entscheidungen eines Oberlandesgerichts sind gemäß § 304 Abs. 4 StPO grundsätzlich nicht weiter anfechtbar und können auch vom Gericht selbst nicht mehr abgeändert werden.

Eine Gegenvorstellung, die eine Abänderung einer solchen Entscheidung erreichen will, ist deshalb grundsätzlich nicht zulässig (Meyer-Goßner, StPO, 51. Auflage, Rdn. 24 ff vor § 296). Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in der Rechtsprechung dann anerkannt, wenn die beanstandete Entscheidung auf einem für sie erheblichen Tatsachenirrtum beruht, wenn sie sonst zu einem nicht anders zu beseitigenden groben prozessualen Fehler führen würde (OLG Schleswig SchlHA 1996, 247; KG, Beschluss vom 4. Februar 2000 – 5 Ws (B) 734/99 –; Meyer-Goßner a. a. O.), nachträglich rechtliches Gehör zu gewähren ist oder wenn die Unabänderlichkeit des Beschlusses die Beteiligten praktisch rechtlos stellen würde (KK-Ruß, StPO, 5. Aufl., Rdn. 4 vor § 296). Ein solcher Fall liegt hier nicht vor.

Gegen diesen Beschluss gibt es kein weiteres Rechtsmittel.

gez. Krüger

gez. Sternberg

gez. Halves